

Satzung

Des Kleingartenvereins „Waldeslust“ e.V.

Anmerkung: In diesem Text sind bei allen personenbezogenen Bezeichnungen jeweils die weibliche, männliche und diverse Form gemeint. Die Satzung ist geschlechtspolitisch neutral und wird in der männlichen Form geschrieben.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingarten-Verein „Waldeslust“ e.V. Im Folgenden wird er kurz Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hoyerswerda und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. 7110 eingetragen. Die postalische Anschrift des Vereins ist immer die jeweilige Anschrift des gewählten Vorsitzenden.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband der Kleingärtner Hoyerswerda und Umland e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch freiwillige gemeinnützige Tätigkeit der Mitglieder auf demokratischer Grundlage. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
2. Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein, als Teil des öffentlichen Grüns. Er verpachtet Kleingärten an seine Mitglieder. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an einer organisierten kleingärtnerischen Nutzung. Weiterhin fördert er die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der nützlichen Insektenwelt. Er gewährt seinen Mitgliedern eine fachliche Beratung.
3. Der Verein folgt dem Bundeskleingartengesetzes in seiner gültigen Fassung.

4. Der Verein schließt in Vollmacht des zuständigen Verbandes, auf der Grundlage des durch diesen abgeschlossenen Zwischenpachtvertrages, mit seinen Mitgliedern Unterpachtverträge ab.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person werden, deren erster Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Sie darf auch keinen anderen Unterpachtvertrag in einem anderen Kleingartenverein führen. Die Aufnahme in den Verein erfolgt über einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei der Parzellenvergabe. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Eine Ablehnung durch den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Zahlung einer Aufnahmegebühr und einer Sicherheitsleistung.
2. Der Erwerb eines Kleingartens im Verein „Waldeslust“ setzt eine Mitgliedschaft in diesem voraus.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung der Kleingartenanlage erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich in der Ausgestaltung der satzungsgemäßen Zwecke, der Ziele und der Aufgaben aktiv zu integrieren.

2. Die Mitglieder haben das Recht, dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - zur umgehenden Mitteilung von Änderungen der Adresse und Telefonnummer an den Vorstand,
 - die Satzung, die Kleingartenordnung und den Unterpachtvertrag einzuhalten und umzusetzen,
 - die Ziele des Vereins zu fördern,
 - Beiträge und Umlagen termingerecht zu entrichten,
 - das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen,
 - gefasste Beschlüsse zu befolgen,
 - zur Pflege gutnachbarlicher Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an einer Gemeinschaftsarbeit (zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und – anlagen) teilzunehmen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist eine Ausgleichzahlung je Stunde fällig, deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festlegt.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen nach Absprache zu nutzen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jeder Zeit erfolgen, spätestens aber 3 Monate vor Jahresende. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr, mindestens aber um den Zeitraum bis zur Weiterverpachtung der Parzelle. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig (bei groben Verstößen gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Gartenordnung). Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der

anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied bei Nichtanwesenheit zur Beschlussfassung unverzüglich durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Kassenprüfer.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Das Stimmrecht zählt pro Parzelle bei Anwesenheit.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung öffentlich durch Aushang in den Schaukästen bekannt gegeben. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Tagesordnung kann auch noch nach der Einberufung und selbst in der Mitgliederversammlung, noch ergänzt werden.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert, durch den Vorstand einzuberufen.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über:
 - den Geschäftsbericht,

- den Kassenbericht,
 - den Bericht der Revision,
 - die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag der Revision,
 - die Genehmigung des Quartalsplanes,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Satzungsänderungen,
 - die Erledigung eingegangener Anträge,
 - die Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
 - die finanzielle Höhe für die Durchführung von Rechtsgeschäften.
7. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter, oder der Versammlungsleiter ist der Stellvertreter oder Vorsitzender, der den weiteren Ablauf der Mitgliederversammlung führt.
8. Beschlüsse werden offen durch Handzeichen abgestimmt und mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, sofern sie in der Tagesordnung bekannt gegeben wird. Sie bedürfen der Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
9. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu der Mitgliederversammlung sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.
10. Vertreter des Verbandes- oder Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
11. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.
12. Die Beschlüsse werden in die vorhandenen Schaukästen ausgehängt und es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig zu informieren.

§8 Vorstand und der erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gestellt und im Sinne von § 26 BGB vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.

Ihm gehören an:

1. Vereinsvorsitzender,
 2. stellvertretender Vereinsvorsitzender,
 3. Schatzmeister.
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr gemeinsam durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den erweiterten Vorstand unterstützt. Diesem gehören an:
- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Schriftführer,
 - Arbeitsgruppenleiter,
 - Wasserbeauftragter.

Der erweiterte Vorstand kann weitere Funktionsträger aufnehmen und berufen (Wegewarte, Gartenfachberater, Strombeauftragter...)

4. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehende Reisekosten und andere entstehende Unkosten sind im Rahmen der steuerlich anerkannten Höchstbeträge im Verein zu erstatten. Gleiches gilt für die Erstattung von Kosten für Büromaterial, Telefonkosten, vereinsinterner Anschaffungen u. ä. Diese müssen tatsächlich nachweisbar sein. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.
5. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen folgende Tätigkeiten:
- laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung bzw. Durchsetzung der Beschlüsse,
 - Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - mögliche Einberufung von Kommissionen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit,
 - Antrag auf Zulassung von Vereinsausgaben durch die Mitgliederversammlung, wenn die Kosten einen Betrag von 500,00 € übersteigen.

§9 Vorstandswahl und Amtsdauer

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder gewählt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern hat der Vereinsvorstand das Recht, geeignete Personen zur Vertretung im Rechtsverkehr zu bevollmächtigen.

2. Sämtliche Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen ist. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Der Vorstand bleibt in jedem Falle bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln per Handzeichen zu wählen. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt in Blockwahl. Eine Ersatzwahl für im Laufe der Wahlperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden alle Ämter im geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstand.

§10 Aufgaben des Vorstandes

1. **Der Vorstand ist** für alle Angelegenheiten des Vereins nach innen und außen zuständig. Die Aufgabenverteilung im Einzelnen:
 - a) Der Vereinsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes sowie die Mitgliederversammlung des Vereins und hat für die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu sorgen.
 - b) Der Schatzmeister erhebt die beschlossenen Beiträge und sonstige Kosten und ist für deren bestimmungsgemäße Verwendung sowie ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
 - c) Der Schriftführer hat ordnungsgemäß alle Protokolle zu führen und diese zu unterschreiben.

- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er ist verpflichtet, nach bestem Ermessen die Belange des Vereins zu wahren und über seine Tätigkeit alljährlich in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
- e) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeit.
- f) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen des Registergerichts, des Finanzamtes oder der Gemeinnützigkeitsaufsicht eine Änderung der Satzungselbständig zu beschließen, um die Wahrung der Eintragsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit des Vereins zu erhalten. Die Mitglieder sind hierüber zu unterrichten.

§11 Beiträge, Umlagen und Finanzierung des Vereins

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Die Beiträge werden vom Vereinsmitglied erhoben, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Für außerplanmäßige Ausgaben des Vereins, die nicht durch vorhandene Mittel gedeckt sind, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Sonderumlagen beschließen. Dieser Beschluss ist für jedes Mitglied bindend.
3. Zahlungen sind jeweils nach Erteilung der Rechnung innerhalb von 4 Wochen an den Verein zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt wurde, fällig.
4. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
5. Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie

Zuwendungen, Spenden, Sammlungen oder Stiftungen für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke.

6. Für Unterhaltungsmaßnahmen am Vereinseigentum und für Investitionen oder zur Rücklagenbildung können zweckgebundene Umlagen gemäß der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Der Vorstand ist ihnen in Ausübung Ihrer Tätigkeit nicht weisungsberechtigt.
3. Ihnen obliegt nach Abschluss des Geschäftsjahres die komplette Kontrolle der Kasse, des Kontos und des Belegwesens auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie Vollständigkeit.
4. Der Prüfungsbericht ist alljährlich der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.

§13 Auflösung des Vereins

Bei einer Räumung des Kleingartengeländes hat sich der Verein aufzulösen. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Vermögens, das nur für steuerbegünstigte Zwecke im Interesse des Kleingartenwesens Verwendung finden darf.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den geschäftsführenden Vorstand.

§14 xx Datenverarbeitung, Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Als Mitglied im Verband der Kleingärtner Hoyerswerda und Umland e.V. ist der Verein verpflichtet, die Angaben seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden Name, Anschrift, Telefonnummer und Geburtsdatum. Diese Daten werden bis 10 Jahre nach Ausscheiden gespeichert und danach gelöscht.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
4. Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§15 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag vom 6.09.2019 in das Vereinsregister in Kraft.

Mit den Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisherige Satzung vom 04. Juni 2010 ungültig.